



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 21.10.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 21.01.2022

Meldungsnummer: UV02-000001238

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid gegen Facility Services Schweiz GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Facility Services Schweiz GmbH
CHE-136.192.096
Sägereistrasse 21
8152 Glattbrugg

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.
Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1 bis Ziff. 3 OR).
Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).
2. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft entweder dem Handelsregisteramt eine schriftliche Bestätigung durch ein oder mehrere für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte/s Mitglied/er des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung einreicht, dass das eingetragene Domizil noch gültig ist;
oder ein neues Domizil beim Handelsregisteramt durch den einzigen Geschäftsführer zur Eintragung anmeldet,
sowie
eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet (Art. 814 Abs. 3 OR).
3. An die Gesellschaft ergehen folgende Hinweise:
Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende

Verfahren.

Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesellschaft steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

4. [Mitteilungen]

Geschäftsnummer: EO210046-C

Entscheiddatum: 12.10.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 09.11.2021

Frist beginnt mit Publikationsdatum

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Bülach,
Spitalstrasse 13,
8180 Bülach